

# Allgemeine Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

**1.1.** Die nachstehenden Bedingungen (ALB) gelten für alle unsere Kauf- und , Werklieferungsverträge über Waren (Lieferungen) sowie Beratungen und sonstigen zugehörige vertraglichen Nebenleistungen mit unserem Kunden (nachfolgend: „Besteller“), der Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**1.2.** Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer ALB werden wir den Besteller unverzüglich in Textform informieren. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn gesondert hinweisen.

**1.3.** Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

## 2. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

**2.1.** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn wir dem Besteller zum Angebot weitere Unterlagen, wie Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, technische Dokumentationen und Preislisten überlassen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

**2.2.** Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt ist der Besteller an seine Bestellung drei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung/Leistung ausgeführt haben. Für den Leistungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Falls eine solche nicht vorliegt, richtet sich der Leistungsumfang, rechtzeitige Annahme vorausgesetzt, nach unserem schriftlichen Angebot.

## 3. Preise und Zahlungen

**3.1.** Unsere Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang und mangels besonderer Vereinbarung ab Lagerstandort (Hofheim-Wallau oder Frankenthal) inklusive Verladung jedoch exklusive zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Fracht, Verpackung und (Transport-)Versicherung, sowie etwaige Zölle, Gebühren Steuern und andere öffentlicher Abgaben trägt der Besteller.

**3.2.** Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreise. Ebenfalls werden zwischenzeitlich eingetretene Transportkostenerhöhungen, oder Umsatzsteuererhöhungen dem vereinbarten Preis zugeschlagen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

**3.3.** Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, sind Rechnungsbeträge ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar binnen 8 Werktagen ab Rechnungsdatum. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder Leistung einer Anzahlung durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so berechnen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens aber 3 % p.a. . Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt, ebenso wie unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB).

**3.4.** Wird bereits die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind, und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gefährdet wird, so können wir für ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommt der Besteller solchem Begehren binnen der gesetzten Frist nicht nach, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung und weitergehenden Schadensersatz bleiben unberührt.

**3.5.** Zahlungen mittels Wechsels oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als bewirkt. Die jeweiligen Diskont- bzw. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

**3.6.** Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen kann der Besteller nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist dem Besteller nicht gestattet.

## 4. Lieferfristen

**4.1.** Lieferfristen und -termine können verbindlich und unverbindlich sein. Verbindliche Lieferfristen müssen als solche bezeichnet und von uns bei Annahme der Bestellung bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang einer verlangten oder vereinbarten Anzahlung oder vor dem Zustandekommen einer etwaigen Finanzierung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

**4.2.** Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.

**4.3.** Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und diesen sorgfältig ausgewählt haben. Wir verpflichten uns, in diesem Fall unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Besteller abzutreten.

Wird die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen möglich, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 5. Lieferung, Lagerkosten, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

**5.1.** Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lagerstandort (Hofheim-Wallau oder Frankenthal), wo auch jeweils der Erfüllungsort ist. Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Besteller zumutbar ist. Auf Verlangen, Kosten und Gefahr des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

**5.2.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über, beim Versendungskauf einschließlich der Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, und zwar unbeschadet etwaiger von uns zu erbringender Montage oder Aufstellung am Empfangsort. Nur soweit eine Abnahme von Leistungen ausdrücklich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang

maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

**5.3.** Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers hinausgeschoben, kommt er in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Lagerkosten, die wir ihm, beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Anzeige der Versandbereitschaft, mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen können, sofern die durch die Lagerung entstehenden Kosten nicht nachweislich höher sind.

**5.4.** Im Fall der endgültigen Nichtabnahme sind wir berechtigt, eine pauschale Entschädigung iHv 12 % des Kaufpreises zu berechnen.

**5.5.** Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz weiterer Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt/Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschalen gem. Ziff. 5.3 und 5.4 sind aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschalen entstanden ist.

**5.6.** Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen, unbeschadet der Rechte aus nachfolgender Ziffer 7.

## 6. Eigentumsvorbehalt

**6.1.** Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen gegenwärtigen Forderungen aus dem Kaufvertrag/Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, (gesicherte Forderung) unser Eigentum.

**6.2.** Verpfändungen und Sicherungsübereignungen unserer Vorbehaltsware sind dem Besteller vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht gestattet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aus Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**6.3.** Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten Ziff. 6.3.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

**6.3.1.** Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren entstehende Produkte. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

**6.3.2.** Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen tritt der Besteller im Falle der Weiterveräußerung unserer Ware oder des entstandenen Produktes gem. vorstehender Ziff. 6.3.1 schon jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen mit allen Nebenrechten in Höhe der gesicherten Forderungen bzw. unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die in Ziff. 6.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

**6.3.3.** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 6.2 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so

# Allgemeine Lieferbedingungen

können wir verlangen, dass der Besteller die Abtretung dem Dritten bekannt gibt und uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nennt sowie alle zur Geltendmachung unserer Rechte bzw. Einzug der abgetretenen Forderungen gegen den Dritten erforderlichen Angaben macht, Auskünfte erteilt sowie die notwendigen Unterlagen aushändigt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

**6.4.** Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer insgesamt zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

**6.5.** Den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter und jede andere Beeinträchtigung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich anzuzeigen. Von etwaigen Kosten einer unberechtigten Intervention stellt uns der Besteller frei. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

## 7. Mängelhaftung

**7.1.** Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung, die keine Garantie darstellt. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere die in unserer Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung und Herstellerangaben, soweit sie Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Nur soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen), auf die uns der Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

**7.2.** Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Erkennbare Mängel sind spätestens 10 Tage nach Lieferung, verdeckte binnen 10 Tagen seit Kenntnis innerhalb der Gewährleistungsfrist in Textform anzuzeigen. Versäumte Untersuchung und/oder verspätete Mängelrügen führen zum Verlust aller Gewährleistungsansprüche bezüglich des entsprechenden Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften.

**7.3.** Mängelansprüche bestehen nicht bei

- Mängeln oder Schäden die nach dem Gefahrübergang eintreten infolge (1) unsachgemäßer Nutzung oder (2) unsachgemäßer bzw. fehlender Wartung oder (3) sonstiger fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere unsachgemäße Lagerung, übermäßiger Beanspruchung (z.B. oberhalb der Nennnutzlast) oder (3) fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- Mängeln oder Schäden die nach dem Gefahrübergang eintreten infolge nicht durch uns genehmigter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware;
- Mängeln oder Schäden infolge natürlicher Abnutzung;
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, insbesondere im Fall gem. Ziff. 4.2 vorbehaltener Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind;
- bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände soweit in der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges genannt ist.

**7.4.** Ist gelieferte Ware mangelhaft und wir zur Mängelbeseitigung verpflichtet, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung

unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

**7.5.** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

**7.6.** Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere nach unserer Wahl die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder uns Zutritt zu dieser zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

**7.7.** Kann der Mangel trotz zweier Nachbesserungsversuche oder trotz Ersatzlieferung nicht behoben werden, so ist der Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

**7.8.** Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**7.9.** Der Besteller ist nur in dringenden Fällen aus Gründen der Gefahrenabwehr und zur Abwendung eines unverhältnismäßig hohen Schadens berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf unsere Kosten zu beseitigen. Er hat uns hiervon unverzüglich zu verständigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

**7.10.** Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Berechtigung war für den Besteller nicht erkennbar.

## 8. Verjährung

**8.1.** Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei der Lieferung neuer Ware beträgt ein Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

**8.2.** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch, soweit dem Besteller vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

**8.3.** Unbeschadet dessen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

**8.4.** Im Rahmen der Nacherfüllung stellen Nachbesserungsarbeiten kein Anerkenntnis dar und lösen somit keinen Neubeginn der Verjährungsfrist aus, sondern die Verjährungsfrist ist für den geltend gemachten Mangel während der Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt, § 203 BGB. Auf den Lauf der Verjährungsfristen für andere Gewährleistungsansprüche (also solche, die nicht Gegenstand der Nachbesserung sind) haben die Nachbesserungsarbeiten keinen Einfluss.

**8.5.** Im Fall einer Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Ablieferung des Ersatzes, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

## 9. Haftung auf Schadensersatz, Rücktritt

**9.1.** Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, für vertragliche und außervertragliche Pflichtverletzung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.

**9.2.** Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

**9.2.1.** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**9.2.2.** für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

**9.3.** Die sich aus 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht für, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder von uns selbst, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

**9.4.** Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

**9.5.** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 10. Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns, gleich welcher Art, an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Forderung im eigenen Namen zu ermächtigen.

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

**11.1.** Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und

**11.2.** Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hofheim-Wallau. Wir behalten uns vor, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 12. Schlussbestimmungen, Form

**12.1.** Abweichungen und Änderungen unserer ALB müssen schriftlich vereinbart sein und sind nur dann wirksam, wenn auf die zu ändernde Bestimmung ausdrücklich Bezug genommen wird.

**12.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**12.3.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 13. Datenschutz

Es werden ausschließlich Unternehmensdaten gespeichert, die zur Abwicklung eines Geschäfts benötigt wird. Mit jedem Geschäft oder geschäftsähnlichen Vorgang, wie einer Angebotsanforderung, einem Auftrag, einer Bestellung, einer Lieferung, Lieferungs- und Leistungsanforderung oder sonstigen Leistungen des Hauses, stimmen Sie automatisch einer Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten, gemäß der neuesten Fassung der Datenschutzverordnung (DSGVO), zu.